

Hansestadt Herford

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 "Kirschengarten"

**Feststellungsbeschluss gefasst im Rat der Hansestadt Herford am
29.04.2022**

Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten

Dezernat II, Abteilung 2.3

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
3.1. Artenschutzprüfung	6
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen sowie der Abwägungen	6
4.1 Verfahren	6
4.2 Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	7
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.....	7
4.3 Ergebnis der Offenlage und der Behördenbeteiligung.....	15
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.....	15
5. Abwägung der Planungsalternativen	21

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der hohen Nachfrage nach Wohnbauland in der Hansestadt Herford. Diese Nachfrage zeigte sich beispielsweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanverfahrens Nr. 6.79 „Hellerweg / Grüne Straße“, Teil A. Es gab mehrere Anfragen nach Baugrundstücken in dem Geltungsbereich, so dass eine Überprüfung der Erschließungsmöglichkeiten durchgeführt und die Abwägung zwischen Erhaltung der Grünfläche im aktuellen Umfang versus Erschließung neuer Wohnquartiere diskutiert wurde.

Neben der Schaffung neuer Wohnquartiere und der Sicherung der Grünfläche ist die Verbindung der Grünfläche mit dem südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen Landschaftsraum ein weiteres Ziel der Flächennutzungsplanänderung. Daher soll im südlichen Bereich der nun noch landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Lücke zwischen der neuen und der Bestandsbebauung bleiben und eine grüne Querverbindung geschaffen werden.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg / Grüne Straße“ sowie die Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“ liegt südlich der Innenstadt, zwischen den Straßen „Hellerweg“ und „Lockhauser Straße“. Der Änderungsbereich umfasst die Wohnbebauung östlich entlang der Straße „Hellerweg“ zwischen den Flurstücken 431, Flur 82, und 71, Flur 47 und westlich entlang der Straße „Lockhauser Straße“ zwischen den Flurstücken 309, Flur 82 und 831, Flur 46. Außerdem sind die größtenteils landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und die Fläche des ehemaligen Betonwerks Bestandteil des Änderungsbereichs. Eine genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der Planzeichnung (Abb.1) zu entnehmen.

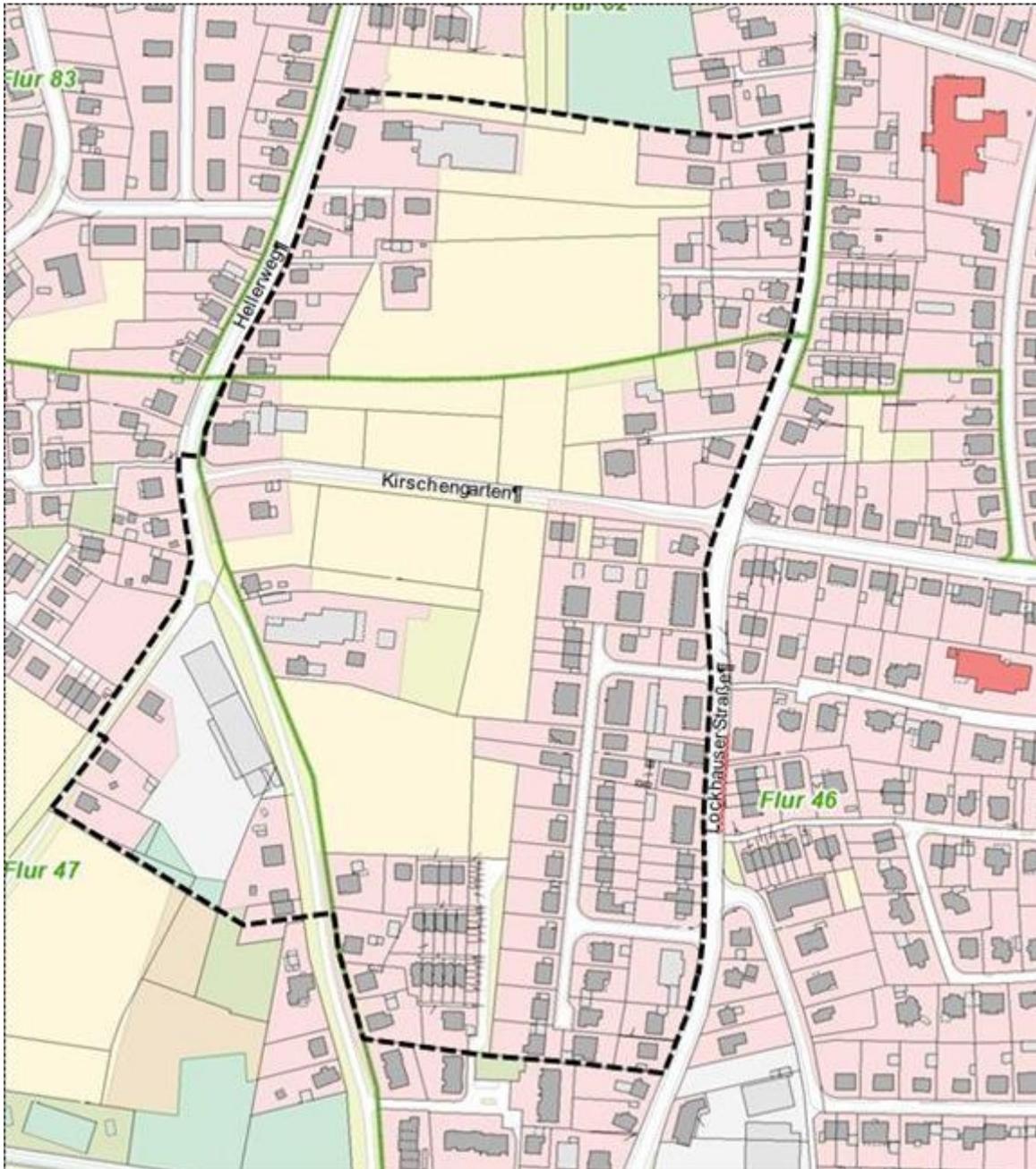


Abbildung 1: räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, Auszug aus der Deutschen Liegenschaftskarte

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

In der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- Boden/Altlasten, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Ausgleich
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Abfall, Abwasser

einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern betrachtet.

Nach dem jetzigen Planungsstand sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter nicht zu erwarten.

Altlasten, bombenbetroffene Zone

Im FNP-Änderungsbereich sind 2 Altlasten bekannt. Südlich der Straße „Kirschengarten“ befindet sich die Altablagerung TK 3818 MB 76. Dabei handelt es sich um eine Hausmüll-, Bauschutt- und Erdaushub-Deponie. Diese Deponie ist mittlerweile von dem Tischlereibetrieb überbaut. Am südwestlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich der nördliche Teil der Altablagerung TK 3818 B44, eine Bauschutt- und Erdaushub-Deponie. Die Altlastenproblematik wird im Bebauungsplanverfahren ausführlich erörtert.

Immissionen

Mögliche Immissionen beispielsweise durch Gewerbelärm werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft und ausführlich erörtert.

Stadtklima

Für den Bereich Kirschengarten wurde eine Vorabanalyse bezüglich des Stadtklimas erarbeitet. Die Vorabanalyse hat das betreffende Gebiet der Flächennutzungsplanänderung auf die klimaökologische Funktion der derzeitigen Grün- und landwirtschaftlichen Flächen geprüft. Ein Ergebnis der Vorabanalyse war, dass der Grünflächenkorridor im Bereich Kirschengarten als lokale Kaltluftleitbahn identifiziert wurde. Ausgehend von der lokalen Erhebung, welche sich nördlich und südlich der Straße Kirschengarten erstreckt, fließt Kaltluft über die bisherigen Grün- und Freiflächen im Gebiet in nördliche Richtungen ab. Durch die linienhafte Anordnung der Grünflächen mit einer vorrangigen Begrenzung durch Siedlungsflächen im Osten und Westen, kann die Kaltluft nach Norden in Richtung des Stadtzentrums strömen. Die Strömung aus dem Bereich Kirschengarten beliefert angrenzende Siedlungsbereiche im Osten und Westen effektiv mit Kaltluft. In nördlicher Richtung ist noch ein Vordringen der Kaltluft bis in das Siedlungsgebiet zwischen Karlstraße, Elverdissers Straße, Hermannstraße und Ahmser Straße zu erkennen. Durch die zunehmend dichtere Bebauung mit Annäherung zu Stadtzentrum kommt die Strömung dann nach und nach zum Erliegen.

Daraus schlussfolgernd wird grundsätzlich von der Bebauung einer Kaltluftleitbahn abgeraten, da ein Eingriff in die Kaltluftleitbahn zu einer Verschlechterung der Situation vor Ort führen kann. Bisher von der Kaltluft profitierende Siedlungsbereiche könnten gänzlich von der Kaltluftversorgung abgetrennt werden und so in der hitzebelasteten Sommernacht überwärmen. Hier ist aber das bauliche Ausmaß

entscheidend. Eine maßvolle, lockere Bebauung im Bereich der Kaltluftleitbahn mit ausreichend Grünflächen zur Kaltluftproduktion und einer hohen Durchlässigkeit für die Strömung erscheint möglich. Wichtig dabei ist, dass die Bebauung im direkten Anschluss zu den Siedlungsflächen im Osten und Westen errichtet wird und in der Mitte eine grüne Strömungsachse mit Nord- Süd-Ausrichtung erhalten bleibt. Daher wird mit der Flächennutzungsplanänderung auch trotz der wichtigen stadtklimatischen Funktion das Ziel der maßvollen Ausweitung der Wohnbebauung und der Erweiterungsfläche für das Bestandsgewerbe verfolgt.

3.1. Artenschutzprüfung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes können auf Bebauungsplanebene Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß der §§ 30 und 31 Landschaftsnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW (entsprechend §§14,15 Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die Auswertungen des Informationssystems des LANUV 2013A (LINFOS) und die Abfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford ergaben keine Nachweise von planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsraum.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen kann durch die Realisierung der Teilflächenänderung von Landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist eine so erhebliche Beeinträchtigung, die einer Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen würde, nicht wahrscheinlich, da die Änderungsfläche in Teilen an die freie Landschaft angrenzt. Zudem wird die vorhandene Grünfläche in südliche Richtung erweitert und verbessert so den Biotopverbund bzw. die Leitbahnen für die Wanderung der Kleinsäuger, Vögel und Insekten. Die Belange des Schutzgutes werden im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne konkretisiert.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen sowie der Abwägungen

4.1 Verfahren

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Hansestadt Herford am 21.03.2019 lag der Einleitungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans Nr. 1.19 „Kirschengarten“ sowie ein Vorentwurf vor. Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Der Einleitungsbeschluss und der Vorentwurf stand in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.05.2019 erneut auf der Tagesordnung. Die Einleitung wurde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, der Vorentwurf je-

doch nicht akzeptiert. Die Verwaltung wurde aufgefordert Varianten zum Vorentwurf zu entwickeln und die Entscheidung wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

In der Sitzung am 06.06.2019 wurden dem Bau- und Umweltausschuss 3 Varianten vorgestellt. Das Gremium erbat sich weitere Beratungszeit und vertagte den Tagesordnungspunkt.

Zur Bau- und Umweltausschusssitzung am 11.09.2019 wurde eine vierte Variante vorgestellt. Diese Variante 4 wurde vom Gremium beschlossen und die Verwaltung wurde zugleich mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Die Einleitung und die frühzeitige Beteiligung wurden im Amtsblatt Nr. 35/2019 am 30.10.2019 bekanntgemacht und die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 07.11.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB erfolgte vom 07.11.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

In der Sitzung am 29.01.2020 hat der Bau- und Umweltausschuss den Entwurf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurfsbeschluss und die Offenlage wurden im Amtsblatt am 19.02.2020 bekanntgemacht und die Offenlage erfolgte vom 02.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 21.02.2020 bis einschließlich 03.04.2020 durchgeführt.

Aufgrund eines formalen Fehlers in der Bekanntmachung vom 19.02.2020, der bei ordnungsgemäßer Rüge zur Unwirksamkeit des Planes geführt hätte, musste die Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. Die wiederholte Bekanntmachung ist im Amtsblatt am 08.07.2020 erschienen und die öffentliche Auslegung ist vom 29.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 erfolgt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde zur Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht erstellt.

4.2 Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die inhaltlich identisch waren.

Folgende Stellungnahme haben der Einwender eingebracht:

„Die Stadt Herford beabsichtigt eine nachhaltige Ausweisung von Bauflächen für den Wohnungsbau.

Bisherige vereinzelte Grundstücke in der Innenstadt sind eher gering vorhanden, oder erweisen sich aus verschiedenen Gründen (Schwierigkeiten mit den Eigentümern) als nicht bebaubar.

Stadtnahe Bauflächen sind kaum noch vorhanden und eine Erschließung von Bauflächen im äußeren Umland führen neben der Zerstörung gut strukturierter größerer landwirtschaftlich genutzter Flächen zur weiteren Zersiedelung der Ravensberger Hügellandschaft. Ein sehr schlechter ökologischer Fußabdruck ist nur eine von weiteren negativen Begleiterscheinungen. Stichworte sind: Fehlende Infrastruktur, Zweitwagen, Verkehrsdichte, CO₂-Bilanz, etc. für die Ausweisung außerhalb, statt möglicher innerstädtischer Siedlungsbereiche.

Insbesondere eine Verdichtung innenstadtnaher Flächen bietet sich für Herford an, sofern man sie ausreichend anwendet. Wenn dies im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern geschehen kann, wäre eigentlich eine ideale gesamtplanerische Konzeption gelungen.

Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Stadt Herford, der zukünftigen innerstädtischen Verkehrsentwicklung und einer Betrachtung der ökologischen sowie einer auch für die Stadt Herford notwendigen finanziellen Gesamtbilanz, erachten wir die stadtnahe Verdichtung in Kernbereichen zum Wohnen bei vorhandener bester Infrastruktur als äußerst sinnvoll, ja geradezu ideal, so wie der Gesetzgeber dies unter dem Stichwort - Verdichtung der Innenstadtbereiche - fordert.

Dies erfordert vollumfängliche Ausnutzung der sehr begrenzten Herforder Innenstadtbauflächen. Dieser vorliegende Flächennutzungsplan weist hier sehr starke einseitige Defizite aus, mit der Folge das hierdurch eine spätere Bebauung nicht in den erforderlichen Maßen stattfinden kann, obwohl dies im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen -KFZ-Reduzierung Innenstadt u. v. a. mehr-dringend geboten ist.

Diese oben beschriebenen aktuellen städtebaulichen und ökologischen Erfordernisse sind in dem vorliegenden Flächennutzungsplan 1.19 Kirschengarten - Variante 4 planerisch nicht ausreichend berücksichtigt.

Rechtliche Würdigung

Mit dem vorgelegten Planentwurf sind wir daher nicht einverstanden und weisen schon jetzt auf mögliche rechtliche Folgen bei einer unveränderten weiteren

Planaufstellung zur Bebauung hin. Die aktuelle Flächennutzungsplanänderung begegnet zahlreichen tatsächlichen Bedenken. Insbesondere in rechtlicher Hinsicht erweisen sich weitere Bebauungsplanungen auf Grund dieser Flächennutzungsplanvariante u. E. als rechtsfehlerhaft.

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall Kirschengarten 1.19 haben wir erhebliche Bedenken. Die Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes fehlt bei einer sogenannten Gefälligkeitsplanung. Hierbei verfolgt eine Gemeinde, mehr oder minder offenkundig, ausschließlich das Ziel, einzelne Personen oder Personengruppen oder sich selbst einen Vorteil zu verschaffen, ohne dass dabei ein anerkanntes städtebauliches Motiv verfolgt wird.

In einer mündlichen Erörterung mit dem Vorsitzenden des Bauausschusses stellte sich heraus, dass die Baulandanfragen nach Bauflächen im Herforder Innenstadt - bereich sehr groß sind. Primäre Ziele der Planung sei es, neben der Überplanung einer Industriebrache, welche sich in der Hand eines Investors befindet, auch diese Baulandnachfrage zu bedienen, da man noch mit einer Zunahme der Einwohnerzahl von derzeit ca. 67.000 auf über 70.000 EW rechnet.

Dies ist nicht übereinstimmend mit den aktuellen Studien zur Bevölkerungsentwicklung, (s. a. Bertelsmann Studie u. a.), und die Gebietsentwicklungsplanungen der Bezirksregierung. Einzelne Investoren oder Interessen sollten nicht ausschlaggebend für städtebauliche Bauplanungen sein.

Auch die Entscheidungsfindung zur Variante 4 der vorgelegten Planung ist nur ein Kompromiss und passt nicht zur Aussage, nach der angeblich eine starke Nachfrage nach innerstädtischen Bauflächen bedient werden soll. Dies wäre über eine Variante 3 besser möglich. Betrachtet man die Variante 4, so wird deutlich, dass eine nicht unerhebliche Gewerbeerweiterung inmitten einer Wohnsiedlungsstruktur, auch unter politischen Aspekten betrachtet, zur Umsetzung gelangt.

Im Gegenzug verzichtet man als Fraktion, in der man eine Befriedigung der starken Baulandnachfrage für stadtnahes Wohnen (s. o. Aussage des Vorsitzenden im Bauausschuss) als so dringend erachtet, auf der neben liegenden zurzeit für Landwirtschaft genutzten Fläche, auf genau diese Möglichkeit der Nutzung für stadtnahes Wohnen und opfert mögliche Bauflächen zur Durchsetzung eines nachrangigen Zieles zu Lasten einzelner Betroffener.

Da in den zuvor gefertigten Planungsvarianten eine Erweiterung der Gewerbefläche ohne Zustimmung einer Fraktion nicht möglich gewesen wäre, wurde eine passende Variante 4 nachträglich erarbeitet.

Die zunächst vorgelegten Varianten 1-3 gingen in der politischen Diskussion zwischen den Fraktionen unter. Eine von den Eigentümern favorisierte Variante 3, eine von bauwilligen Erwerbern und allen betroffenen Grundstückseigentümern favorisierte Lösung, wurde einzig mit der Begründung der "Durchgängigkeit eines ausreichend breiten Grünzuges" verworfen. Die Notwendigkeit von Bauflächen in innerstädtischer Lage selbst wurde von keiner Fraktion in Frage gestellt.

Die geforderte Durchgängigkeit ist auch mit der Variante 3 gewährleistet!

Eine Stadt sollte Wünsche und Interessen von Grundstückseigentümern oder Investoren für ihre Planungen aufgreifen, letztlich muss sie allerdings ihre Planungen und Entscheidungen auch auf hinreichend gewichtige städtebauliche Überlegungen stützen und die Abwägung so treffen, dass Ansprüche von allen betroffenen Grundstückseigentümern weitestgehend gleichermaßen Berücksichtigung finden. (vgl. auch entspr. Rechtsprechungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.)

Die Breite dieses Grünzuges in Variante 3 ist zwar vermindert, aber bedingt durch die Gartenflächen der Grundstücke bei einer festzulegenden Bebauungsplanung nur eingeschränkt, da Gartenflächen auch wertvolle Grünflächen darstellen/sind.

Wenn solche frühen Festlegungen in der Bauleitplanung so weitreichende Folgen verursachen, die gegen bereits o. a. Grundsätze der Städteplanung, gegen die Interessen der Grundstückseigentümer und gegen die übergeordneten Empfehlungen des Gesetzgebers zur Verdichtung von möglichen Bauflächen in Innenstadtbereichen, führen, ist die weitere Bebauungsplanung u. E. rechtlich fragil und macht diese Einwände dringend erforderlich.

Auf Seiten der Planung sollten die Gründe für diese Entscheidung fachlich ausreichend untermauert sein. Beurteilungen der Grünflächenvarianten durch Fachplaner hierzu hat es nicht gegeben. Umweltaspekte, Verkehrsreduzierung, CO₂ Gesamtbilanz etc. fehlen in ausreichend fachlicher Abwägung insgesamt.

Wenn schon gegen übergeordnete Vorgaben zur Bebauungsverdichtung auf explizit dazu geeigneten Flächen vorgeplant wird, dann müsste zumindest im Vorfeld fachlich geprüft werden, welche tatsächlichen ökologischen Gesamtauswirkungen über den gesamten Zyklus beurteilt, eine bestimmte Breitenfestlegung tatsächlich hat. Breiter ist nicht automatisch ökologischer.

Stichwort CO₂ Gesamtabdruck, siehe Überschlagsrechnung: 8-10 Gebäude x 2 Wohnungen im Außenbereich mangels ausgewiesener Baumöglichkeiten im Nahbereich benötigen ca. 19 Zweitfahrzeuge, mit ca. 1000 Kg/a x KFZ = 19000 KG CO₂ Emission pro Jahr zusätzlich! - auch bei E-Autos! Auf 100 Siedlungsjahre gerechnet würde durch diese Variante 4 eine ganz erhebliche und unnötige Klimaschädigung bewusst vorangetrieben. Ökologie sieht anders aus. Insbesondere der ausgerufenen Klimanotstand der Stadt Herford unterstreicht die

Notwendigkeit, hier die richtigen Entscheidungen der Bauplanung frühzeitig zu prüfen. Noch wäre ein solch immenser Planungsfehler korrigierbar ohne das eine Unterlassung erfolgt.

Stattdessen werden Baubereiche im Außenbezirk, z. Bsp. Stedefreund, ohne entsprechende Infrastrukturen ausgewiesen. Bei allem Recht zur Planungshoheit der Stadt, aber hier sollte noch einmal eine Fachplanung aus der Aufsichtsbehörde genauer prüfen und Korrekturen veranlassen.

Nicht geklärte technische Fragen im Hinblick auf eine sachgerechte ökologische Regenentwässerung in dem Plangebiet veranlassen uns zu dem frühen Hinweis, das im Rahmen der weiteren Planungen zu diesem Bereich auch eine Biotoplösung auf anderer Fläche eines Eigentümers voraussichtlich gut realisierbar wäre.

Gerade im Hinblick auf die angestrebte Variante 4 des Plans bestehen Bedenken, ob eine hinreichend tragfähige rechtliche Begründung hierfür haltbar ist. Abwägungsfehler sollten frühzeitig vermieden werden.

Vor den eben genannten Gründen fehlt eine schlüssige städtebauliche Begründung für die Festsetzung solcher verminderten Flächenausweisung im Innenstadtbereich bei gleichzeitiger Außenersiedelung zumal in diesem Plangebiet alle infrastrukturell benötigten Erfordernisse bereits vorhanden sind und ein Konsens mit allen Beteiligten leicht möglich wäre.

Inwieweit ein Bebauungsplan mit diesen Mängeln vollzugsfähig werden kann, gilt es zu prüfen, da die kerntypische Entwicklung für das Gebiet schon im Flächennutzungsplanverfahren trotz intensiver Gesprächsbemühungen keine Beachtung gefunden hat.

Schon jetzt wurden u. E. zu beachtende Abwägungsgebote missachtet und damit durch diesen Entwurf im Vorfeld unzulässige Grenzen gesetzt.

Insgesamt halten wir daher fest, dass der vorgelegte Planentwurf in mehrfacher Hinsicht rechtlichen und tatsächlichen Bedenken begegnen könnte.

Wir regen an, im Rahmen des Gebotes einer frühen Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten unter Beachtung der Proportionalität, diese Einwendungen aufzunehmen und eine für alle Betroffenen/Beteiligten geeignetere Lösung zu realisieren.

Insofern halten wir eine Überprüfung und Überarbeitung für dringend geboten und bitten unsere Einwände zu berücksichtigen."

Abwägung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass anfänglich Ziel und Anlass für die Bauleitplanung in dem in Rede stehenden Bereich die Sicherung des Grünzuges war, welcher sich durch den kompletten Geltungsbereich zieht. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.79 „Hellerweg/Grüne Straße“ wurde dann die möglichen Erweiterungsmöglichkeiten der Wohnbaufläche diskutiert, da in der

Stadtlage eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken vorhanden ist. Nach dem die Möglichkeiten der abwassertechnischen und verkehrstechnischen Erschließung geklärt werden konnten, ist zunächst ein Änderungsverfahren des aktuell gültigen Flächennutzungsplans notwendig. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für die möglichen Wohnerweiterungsflächen folgendes dar (siehe auch Abb. 1, unter dieser Tabelle):

- nördlich der Straße „Kirschengarten“ bereits eine Erweiterungsfläche für Wohnbebauung,
- südlich der Straße „Kirschengarten“ in beiden Bereichen landwirtschaftliche Fläche. Die vom Bau- und Umweltausschuss favorisierte Variante ermöglicht nun die Erweiterung der Wohnbaufläche um insgesamt 2,4 ha und sichert gleichzeitig den Grünzug in einer durchgängigen Breite auf dreiviertel der Länge von ca. 80 bis 90 Metern. Im unteren Viertel verjüngt sich der Grünzug auf ca. 60 Meter, um dort mehr Wohnbebauung zu ermöglichen. Außerdem stellt die Variante zwei Mischgebiete dar, um die Darstellung an die realen Begebenheiten anzupassen. Demzufolge wird die Flächennutzungsplanänderung, mit Rücknahme der Darstellung der Landwirtschaftlichen Fläche und nun größtenteils Darstellung als Wohnbaufläche, der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken gerecht. Gleichzeitig wird der Grünzug, der auch stadtklimatisch eine große Rolle spielt, gestärkt. Die Verwaltung wird daher die Variante 4, die nach dreimaliger Beratung vom Bau- und Umweltausschuss beschlossen wurde, als Entwurf für das weitere Verfahren verwenden.

Die vom Bau- und Umweltausschuss favorisierte Variante ermöglicht nun die Erweiterung der Wohnbaufläche um insgesamt 2,4 ha und sichert gleichzeitig den Grünzug in einer durchgängigen Breite auf dreiviertel der Länge von ca. 80 bis 90 Metern. Im unteren Viertel verjüngt sich der Grünzug auf ca. 60 Meter, um dort mehr Wohnbebauung zu ermöglichen. Außerdem stellt die Variante zwei Mischgebiete dar, um die Darstellung an die realen Begebenheiten anzupassen. Demzufolge wird die Flächennutzungsplanänderung, mit Rücknahme der Darstellung der Landwirtschaftlichen Fläche und nun größtenteils Darstellung als Wohnbaufläche, der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken gerecht. Gleichzeitig wird der Grünzug, der auch stadtklimatisch eine große Rolle spielt, gestärkt. Die Verwaltung wird daher die Variante 4, die nach dreimaliger Beratung vom Bau- und Umweltausschuss beschlossen wurde, als Entwurf für das weitere Verfahren verwenden.

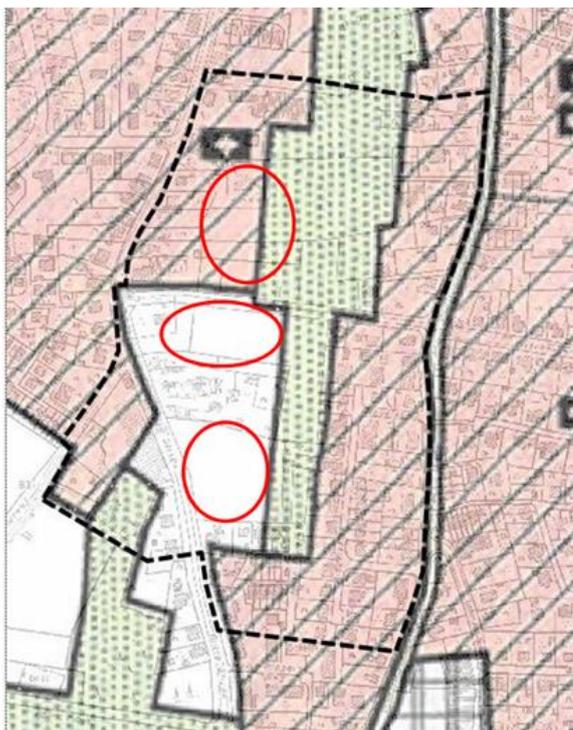


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Hansestadt Herford, Ausschnitt mit Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“; eingeordnet, ohne Maßstabs-angabe.

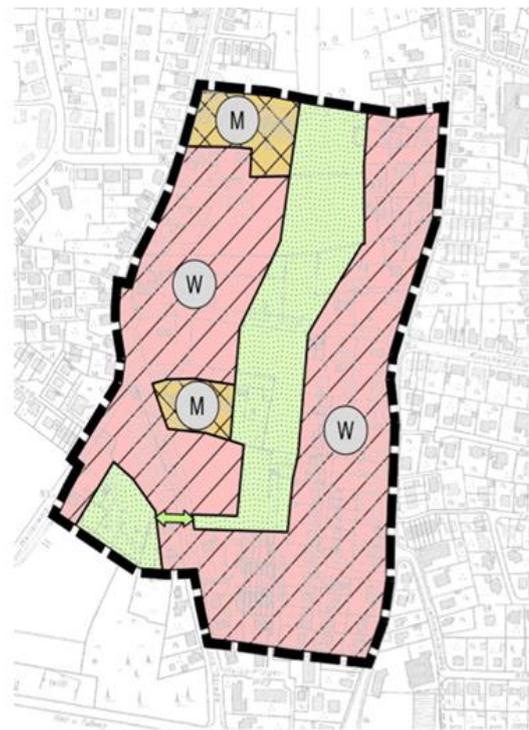


Abbildung 2: Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.19 „Kirschengarten“; eingeordnet, ohne Maßstabs-angabe.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt neun Stellungnahmen eingegangen. Im Wesentlichen wurden Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise seitens des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e.V. Kreisgruppe Herford) und vom Kreis Herford (Umwelt, Planen und Bauen – Naturschutz und Regionalplanung) geäußert.

Der BUND Kreisgruppe Herford merkt an, dass der Grünzug zwischen Hellerweg und Lockhauser Straße eine wichtige Frischluftschneise ist und in ihrer Funktion unbedingt erhalten werden sollte. Der BUND empfiehlt die Variante 2, da hier die Ausdehnung des Grünstreifens wie im aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht wesentlich verändert wird. Es sollte auch nur soweit bebaut werden, dass der zu erwartende Ausgleich auf dem Gelände ausgeführt werden kann.

Die Anbindung an den südwestlich gelegenen Freiraum durch einen 15 m breiten Querstreifen wird vom BUND ausdrücklich begrüßt.

Abwägung

Da es in Herford aktuell eine große Nachfrage an Baugrundstücken gibt und die innerstädtische Lage sich anbietet, musste ein Kompromiss zwischen der Ausdehnung der Wohnbaufläche und der Grünfläche gefunden werden. Die nun vom Bau- und Umweltausschuss favorisierte Variante 4 stellt einen Kompromiss dar. Die Ausdehnung der Grünfläche hat sich gesamtflächenmäßig nicht nennenswert verändert, aber die Breite des Grünzugs ist nun homogener.

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Bebauungsplanebene betrachtet und festgesetzt. Grundsätzlich ist denkbar, dass zumindest ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet verortet werden können. Beispielsweise wäre eine Aufwertung der Grünflächen erstrebenswert.

Kreis Herford (Umwelt, Planen und Bauen – Naturschutz und Regionalplanung) regt an, die Begründung für die Mischgebiete weniger stark aus Sicht der Lärmbelastung (höhere Lärmwerte innerhalb eines MI sind zulässig) als vielmehr aus städtebaulichen Gründen zur Sicherung der bestehenden Mischgebietsnutzungen aufzubauen (siehe Seite 13 der Begründung).

Aus Sicht von Natur und Landschaft weist der Kreis darauf hin, dass der Umweltbericht dahingehend angepasst werden sollte, dass:

- Auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist grundsätzlich die Eingriffsregelung zu beachten (Umweltbericht Seite 40). Hier reicht allerdings eine eher überschlägige Betrachtung mit der Erörterung eingriffsmindernder Darstellungen und der Abschätzung, ob auf der Stufe der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden und die Umsetzung ggf. auch außerhalb der Flächennutzungsplanung gewährleistet werden kann.
- Die Artenschutzprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist durchgeführt. Das Ergebnis ist nachvollziehbar. Entsprechend sollte der Text im Umweltbericht auf Seite 22 angepasst werden.

Abwägung

Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend der Hinweise ergänzt.

Kreis Herford regt weiterhin an, dass die dargestellte Grünfläche auch im Querbereich zur Verbindung der östlichen mit der westlichen Grünfläche (Böschung) in einer Breite von ca. 40 – 60 m (ähnlich wie die östliche Grünfläche) auch auf dem Gelände des ehemaligen Betonwerks dargestellt wird. Auf diese Weise kann in ausreichendem Maß die aus Kleingärten, Bolzplatz und Jubiläumswald bestehende Grünfläche über die neu zu schaffende Grünfläche ausreichend an die dann angrenzende Landschaft angebunden werden.



Abwägung

Im Bereich westlich der „Grüne Straße“ ist eine Breite der Grünfläche von 40-60m nicht realistisch, da dort bereits Wohnbebauung existiert und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6.80 „Hellerweg/ehem. Betonwerk“ weitere Wohnbebauung entstehen soll.

Im östlichen Bereich ist zukünftig ebenfalls Wohnbebauung gewünscht, so dass eine Verbreiterung der Querung die Fläche zu sehr einschränken würde. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

4.3 Ergebnis der Offenlage und der Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwei Stellungnahme eingegangen. Diese sind identisch mit den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangen sind. Die Stellungnahmen und die dazugehörigen Abwägungen sind dem Punkt 4.2 zu entnehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt 9 Stellungnahmen eingegangen. Im Wesentlichen wurden Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise seitens vom BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e.V. Kreisgruppe Herford), Kreis Herford (Umwelt, Planen und Bauen – Naturschutz und Regionalplanung) und der IAB Immobilien- und Abwasserbetrieb Sparte Abwasser geäußert.

Die BUND Kreisgruppe Herford stellt fest (wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung), dass der Grünzug zwischen Hellerweg und Lockhauser Straße eine wichtige Frischluftschneise ist und in ihrer Funktion unbedingt erhalten werden

sollte. Weiterhin merkt der Bund an, dass dieser Freiraum aus stadtklimatischer und stadtstruktureller Sicht eine wichtige Grünverbindung ist, die durch die zukünftig zu erwartende Klimaänderung von besonderer Bedeutung ist. In seiner Stellungnahme vom 02.12.2019 hatte der BUND sich für die Variante 2 ausgesprochen, da hier die vorhandene Breite des Grünstreifens nicht wesentlich verändert würde.

Bei der nunmehr vorgeschlagenen Variante 4 wird dieser Freiraum jedoch sehr minimiert. Aus Sicht vom Bund wird bei einer Breite von 60 bis 90 m es kaum noch möglich sein, den zu erwartenden Ausgleich auf dem Gelände auszuführen.

Außerdem kritisiert Bund, dass 3,88 ha Ackerland verschwinden sollen, um im südlichen Bereich mehr Grünland zu gewinnen.

Der BUND lehnt die Flächennutzungsplanänderung in dieser Form ab.

Abwägung

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung argumentiert, gebietet eine aktuell große Nachfrage an Baugrundstücken in der Stadt Herford einen Kompromiss zwischen der Ausdehnung der Wohnbaufläche und der Grünfläche. Die nun vom Bau- und Umweltausschuss favorisierte Variante 4 stellt diesen Kompromiss dar. Die Ausdehnung der Grünfläche hat sich gesamtflächenmäßig nicht nennenswert verändert, aber die Breite des Grünzugs ist nun homogener. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Bebauungsplanebene betrachtet und festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen so umfangreich wie möglich innerhalb der Bebauungsplangebiete vorgenommen werden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen aus dem Flächenpool der Stadt Herford vorgenommen.

Die 3,88 ha Ackerfläche werden größtenteils in Wohnbaufläche umgewandelt. Die Flächen des Grünzuges können weiterhin als landwirtschaftliche Fläche oder Weideland genutzt werden, sofern sie nicht für die Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden.

IAB Immobilien- und Abwasserbetrieb Sparte Abwasser gibt Anregungen und Einwände zum Schmutz- und Regenwasser.

Abwägung

Da es sich bei den Hinweisen zum Schmutz- und Regenwasser um Ausführungen handelt, die die Bebauungspläne betreffen ist keine Stellungnahme erforderlich.

Kreis Herford (Umwelt, Planen und Bauen – Naturschutz und Regionalplanung) weist, erneut auf die Anregung vom 09.12.2019 hin:

Er regt an, dass die dargestellte Grünfläche auch im Querbereich zur Verbindung der östlichen mit der westlichen Grünfläche (Böschung) in einer Breite von ca. 40 60 m (ähnlich wie die östliche Grünfläche) auch auf dem Gelände des ehemaligen Betonwerks dargestellt wird. Auf diese Weise kann in ausreichendem Maß die aus Kleingärten, Bolzplatz und Jubiläumswald bestehende Grünfläche über die neu zu

schaffende Grünfläche ausreichend an die dann angrenzende Landschaft angebunden werden. Ich verweise im Übrigen auf meine Anregung zum Bebauungsplan &.80 „Hellerweg – ehem. Betonwerk der Stadt Herford“ vom 19.03.2020, in der der Kreis auch eine breitere Festsetzung des Grünstreifens angeregt hatte.

Darüber hinaus dient dieser Grünzug auch der Sicherung von Frischluftschneisen für die angrenzenden Wohnquartiere.

Aus Sicht des Bodenschutzes macht der Kreis darauf aufmerksam, dass

- Eine Versickerung von Oberflächenwasser auf die Fläche sowie der Einsatz von Rasengittersteinen nicht zulässig ist,
- Auf dem Baugrundstück neu hergestellte und vorhandene Hausbrunnen nicht zu Trinkwasserwecken genutzt werden dürfen,
- Die Gutachten von GEO Analytik, G4814042 vom 09.05.2018 und vom 30.04.219 bei der Umsetzung des Vorhabens anzuwenden sind.

Abwägung

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erklärt, ist eine Breite der Grünfläche von 40-60 m im Bereich westlich der „Grüne Straße“ nicht realistisch, da dort bereits Wohnbebauung existiert und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6.80 „Hellerweg/ehem. Betonwerk“ weitere Wohnbebauung entstehen soll.

Im östlichen Bereich ist zukünftig ebenfalls Wohnbebauung gewünscht, so dass eine Verbreiterung der Querung die Fläche zu sehr einschränken würde. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Auf Nachfrage bei der Abteilung für Wasser und Abfallwirtschaft des Kreises Herford bezüglich des Versickerungsverbots wurde ergänzt, dass sich der Hinweis auf die Altablagerungsbereiche (AA 3818 MB 76 und AA 3818 B 44) im Geltungsbereich bezieht. Eine Regenwasserversickerung in den übrigen Bereichen ist möglich.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Im Zuge der erneuten Bürgerbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

Folgende Stellungnahme hat der Einwender eingebracht:

„Wirksamkeit der Frischluftschneise südlich der Innenstadt erhalten!“

Die als Kompromiß gedachte Variante 4 wird die bisherige Frischluftschneise am „Kirschengarten“ verschmälern und nach Süden hin abschnüren.

1. Allgemeines

Das Herforder Stadtgebiet hat wenig Wald. Die Kernstadt innerhalb des Halbkreises der Umgehungsstraße ist dicht bebaut. Die Häufigkeit

heißer und trockener Sommer scheint zuzunehmen. In 2018, 2019 und z.T. auch in 2020 waren Hitze und Dürre sehr belastend. Unverzichtbar sind daher ausreichend dimensionierte Frischluftschneisen mit großen Gehölzen.

Luftbilder zeigen vier auffällige Schneisen, die recht weit in das Stadtzentrum hineinreichen: Im Norden die Freifläche nördlich und südlich der Kornstraße, Abstand zum Rathaus ca.1,2km; im Südwesten die Aawiesen südwestlich der Stephansbrücke, Abstand ca.1,2km; im Süden und im Südosten Äcker am Hellerweg und an der Ahmser Straße, Abstände ca.1,6km und ca.1,8km.

Die folgenden drei Zitate sind entnommen aus: „Wohnungsneubau langfristig denken – Für mehr Umweltschutz und Lebensqualität in den Städten“, SRU, Sachverständigenrat für Umweltfragen, Stellungnahme, November 2018.

„125. Insbesondere in Risikogebieten ist es wichtig, Klimaanpassungsmaßnahmen zur Temperaturabsenkung und besseren Regenversickerung auf den Weg zu bringen. Dazu zählen ... , ein hoher Freiflächen- und Grünflächenanteil, ... sowie offen gehaltene Frischluftschneisen (s. a. BBSR 2015a; DÜMECKE et al. 2013). ...“ (S.48)

„147. Zunehmende Klimarisiken ... lassen die Anforderungen an Grünräume hinsichtlich ihrer Klimawirksamkeit steigen. ... Eine spürbare klimatische Wirksamkeit, ... , können Grünräume nur in ausreichender Größe ab einem Hektar entfalten. Positiven Einfluss auf das Mikroklima haben Grünflächen vorwiegend dann, wenn sie über großvolumigen Bewuchs verfügen (Bäume und Sträucher), hingegen haben reine Rasenflächen eine deutlich geringere Wirkung (Naturkapital Deutschland – TEEB DE 2016). Aufgrund der geringen Reichweite des Abkühlungseffekts ist eine geeignete Verteilung ausreichend großer Flächen im Stadtgebiet wichtig, ebenso wie Frischluftschneisen für den Transport kalter Luft aus den Grün- und Blauräumen und Randbereichen, ... (ROOS 2009; Naturkapital Deutschland – TEEB DE 2016). ...“ (S.59)

„169. ... Zudem muss sowohl bei horizontaler wie auch bei vertikaler Nachverdichtung der Klimaanpassung Rechnung getragen werden, beispielsweise indem vermieden wird, dass Frischluftschneisen verbaut werden (s. Tz. 147). ...“ (S.67)

Die vier aufgeführten Frischluftschneisen müssen erhalten bleiben, weil sie offensichtlich wichtig sind für das Stadtklima. Aufforstungen sind wünschenswert, um ihre Wirksamkeit zu verbessern. Eine Bebauung muß entweder ausscheiden, oder sie darf nur an Rändern erfolgen, wenn die Breite dafür ausreicht. Die nördliche Schneise wurde vor wenigen Jahren südlich der Kornstraße stark verkleinert und eingengt durch ein Neubaugebiet mit hohem Versiegelungsanteil (Bebauungsplan Nr.8.73 vom 11.10.2013). Ihrer klimatischen Bedeutung wurde nicht Rechnung getragen. Die Stadt Herford hat auf ihrer Ratssitzung am 8.5.2020 „verschärfte“ Klimaschutzziele in Anlehnung an die Ziele der Bundesregierung

beschlossen. Die Empfehlungen des SRU sollten beim Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

2. Variante 4 und der „Umweltbericht“

Die Variante 4 berücksichtigt den „Umweltbericht Zum Entwurf der FNP Teiländerung 1.19 Bereich ‚Kirschengarten‘, Fassung vom 15.12.2019“ und stützt sich damit auch auf dessen Aussagen zu Frischluftschneisen. Auf S.34 es:

„Die Frischluft wird über sogenannte Frischluftschneisen oder Frischluftbahnen in besiedelte Bereiche geführt. Als Frischluftschneise wirken Freiflächen und Grünflächen mit überwiegend niedrigem Bewuchs, als Frischluftbahnen z.B. Bahnanlagen vom Umland in die Stadt. Aber auch gradlinige Straßenzüge vom Umland in dicht besiedelte Bereiche wirken u.a. während der Nachtstunden bei dann niedrigem Verkehrsaufkommen als Frischluftbahnen. Frischluftbahnen oder -schneisen dienen zugleich als Ventilationsbahnen, über die eine Belüftung erfolgt. Zusätzlich wirken auch Ausfallstraßen oder gradlinige Straßenschluchten als Ventilationsbahnen.“

Diese Aussagen sind teilweise nicht haltbar. In der Stellungnahme des SRU werden weder „Bahnanlagen“ noch „Ausfallstraßen oder gradlinige Straßenschluchten“ als Frischluftschneisen erwähnt! Bahntrassen und erst recht Asphaltstraßen können sich derart stark aufheizen, daß sie bis weit in die Nacht hinein als Heißluftschneisen das Stadtklima verschlechtern statt zu verbessern. Der SRU stellt fest, daß „Grünflächen vorwiegend dann“ vorteilhaft sind, „wenn sie über großvolumigen Bewuchs verfügen“. Der „Umweltbericht“ dagegen nennt „Freiflächen und Grünflächen mit überwiegend niedrigem Bewuchs“, nicht aber Flächen, die wegen großer Gehölze ungleich besser abkühlen. Der Verweis auf „Bahnanlagen“ und „Ausfallstraßen“ darf nicht zum Rückbau tatsächlicher Frischluftschneisen verleiten!

3. Variante 4 und der Schaden für die Frischluftschneise

Die Schneise muß nach Südwesten hin offenbleiben, um ihren Zweck erfüllen zu können! Das Gegenteil wird mit der südlichsten Neubaugruppe erreicht. Sie verschließt das Südende der Schneise weitgehend. Vor einer Verbauung wie dieser warnt der SRU. Frei bleibt nur noch der sogenannte Querbereich unmittelbar südlich der Neubaugruppe. Der kann die Schneise nicht offenhalten, weil er mit 15m Breite bei weitem zu schmal ist und zwei 90°-Winkel hat. Aus dem „Umweltbericht“ geht hervor, daß Frischluftschneisen geradlinig sein sollten. Luftströmungen schlagen nicht Haken wie Hasen. Zum Freilassen der Schneise gehört der Verzicht auf den Hauptteil der südlichsten Neubaugruppe und der Verzicht auf einen Neubau am Südost- Ende des ehemaligen Betonwerks. Dargestellt ist das im Lageplan in dunklerem Grün (siehe unten).

Empfehlenswert ist eine Schneisenbreite von durchgängig wenigstens 90m. Luft neigt nicht dazu, genau in Schneisenrichtung zu strömen. Sie bewegt sich hin und her und wird an den Schneisenseiten verlangsamt. Deshalb ist der Luftdurchsatz einer langen 50m breiten Schneise nicht etwa halb so groß wie der einer gleich langen 100m breiten Schneise, sondern wesentlich kleiner. Die Abbremsung einer

Strömung nimmt mit abnehmender Breite überproportional zu. Den Luftdurchsatz in Abhängigkeit von Länge und Breite zu berechnen ist nicht möglich. Die Auswirkung von Bebauung läßt sich nicht quantifizieren. Mehr Verengung bedeutet ein höheres Wagnis. Wegen der Bedeutung der Schneise für die Frischluftversorgung der Innenstadt ist Vorsicht geboten. Deshalb ist zu erwägen, einige Bauplätze im mittleren Bereich wegzulassen.

Abwägung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine Stadtklimaanalyse für das Herforder Stadtgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse der Analyse unterstreichen unter anderem die Wichtigkeit der Kaltluftleitbahnen. Zur notwendigen Breite einer Kaltluftleitbahn steht, dass sie in ihrer Breite räumlich begrenzt sind, mindestens jedoch 50 m breit und zum belasteten Siedlungsraum ausgerichtet sein sollten. Als übergeordnete Kaltluftleitbahnen für die Hansestadt Herford werden vier Kaltluftleitbahnen genannt, welche effektiv vom Umland Kaltluft in den Stadtkern Herfords transportieren. Dazu zählen die zentrale Bahntrasse, die Flussaue der Aa von Süden sowie der Werre aus Norden und die des Uhlenbachtals. Der Bereich Kirschengarten ist eine von mehreren lokalen Kaltluftleitbahnen. Lokale Leitbahnen sind in ihrer Reichweite nicht so stark ausgeprägt wie die übergeordneten Leitbahnen und tragen auch weniger Kaltluft mit sich in die angrenzenden Siedlungsbereiche. Dennoch sind sie ein wichtiger Teil im Kaltlufthaushalt und versorgen in der Nacht die überwärmte Bebauung mit Kaltluft. (siehe S. 32, Bericht der Stadtklimaanalyse)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde anhand von vier Varianten diskutiert. Daraus resultiert der Kompromiss zwischen Ausdehnung der Mischgebiets und Wohnbauflächen und des Grünflächenkorridors. Den Ergebnissen der Stadtklimaanalyse wurde im Rahmen der Diskussion der Aspekt der Realisierung von innenstadtnahem Wohnraum entgegengestellt. Innenstadtnaher Wohnraum ist sinnvoll, da beispielsweise die vorhandene Infrastruktur genutzt und durch kurze Wege die CO₂-Verbrauch, durch den motorisierten individuellen Verkehr, eingedämmt werden kann. Bei innerstädtische Wohnlagen stellt die Nutzung des Fahrrads oder des ÖPNVs eher eine Alternative zum PKW dar, als in Lagen am Rande des Siedlungskerns oder der umliegenden kleineren Siedlungsbereiche. Der in Rede stehende Bereich ist daher einer von wenigen innerstädtischen Bereichen, in dem die Realisierung von Wohnraum im begrenzten Umfang Sinn ergibt.

Die Ausdehnung der Grünflächen hat sich gesamtflächenmäßig nicht nennenswert verändert, jedoch ist die Breite des Grünzugs nun insgesamt gesehen homogener. Die Änderung Nr. 1.19 sieht für den Grünflächenkorridor eine Breite von 60 bis 90 m vor und verjüngt sich im Süden des Geltungsbereichs, so dass der Übergang Richtung Westen in den freien Landschaftsraum ca. 15 m breit ist. Im Bestand ist der Korridor zur freien Landschaft hier bereits gestört, da westlich der Straße „Grüne Straße“ Bebauung existiert. Da es sich hier aber um eine lockere Bebauung handelt ist die Verbindung zur freien Landschaft nicht unterbrochen, sondern nur

eingeschränkt. Die Verjüngung des Grünflächenkorridors im Süden des Geltungsbereichs stellt damit ebenfalls einen Kompromiss dar, damit auch hier eine weitere kleine Wohnbaufläche entstehen kann.

Die Bebauung der vier geplanten Wohnbauflächen soll, wie im Bericht der Ergebnisse der Stadtklimaanalyse gefordert, maßvoll, aufgelockert und nur an den Rändern erfolgen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren sollen Festsetzungen beschlossen werden, die zum einen nur eine geringe Dichte des Wohnquartiers zulassen und zum anderen ökologisch und klimatisch sinnvoll sind und zum Klimaschutz beitragen. Hier sind zum Beispiel die Festsetzungen zur Nutzung der Solarenergie oder die Dachbegrünung zu nennen.

Auch mit der Ausweitung der Bauflächen wird der Grünflächenkorridor die angrenzenden Wohngebiete in Nächten mit Kaltluft versorgen und damit das Mikroklima in den Bereichen verbessern.

5. Abwägung der Planungsalternativen

Ziel Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Schaffung von Flächen für die Realisierung von Wohnbebauung und die Anpassung an schon vorhandene Gegebenheiten. In Herford herrscht ein großer Bedarf an Einfamilienhäusern, die aus dem Bestand nicht gedeckt werden können. Zudem besteht ein Bedarf an Mietwohnungen besonders in der Nähe zum Bielefelder Stadtgebiet. Vor diesem Hintergrund wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielstellung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würden entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnmöglichkeiten die geplanten baulichen Anlagen an anderer Stelle geschaffen.

Herford, den 08.09.2022

i. A.

gez. Maïke Wöhler (Abteilungsleitung)

Abteilung: Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten